



ÜBERMITTLUNGSSPERREN

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung von eigenen Daten zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass Ihre Daten nicht weitergegeben werden.

Hierzu müssen Sie gegenüber Ihrer zuständigen Meldebehörde lediglich Widerspruch einlegen. Nach dem Bundesmeldegesetz können Sie der Weitergabe Ihrer Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widerspruchsmöglichkeiten

- Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- Auskunft über Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen,
- Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen an Presse, Rundfunk und gewählte Mitglieder staatlicher und kommunaler Vertretungskörperschaften.

Der Widerspruch gilt jedoch nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre formlos beantragt haben.

Der Widerspruch gilt bis zu Ihrem Widerruf.

Bearbeitungsdauer

- Übermittlungssperren werden in der Regel sofort bearbeitet.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis bzw. Reisepass

Rechtsgrundlagen

- § 42 Absatz 3, § 50 Absatz 5 und § 36 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)